



# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBI. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Die Marktgemeinde Hausmannstätten gibt bekannt, dass im Marktgemeindeamt das Verzeichnis der Schöffen ab 2025 öffentlich zur Einsichtnahme an den Amtstagen aufliegt.

Gemäß §5 Abs. 4 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 des Schöffengesetzes 1990) nicht erfüllen schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen begründeten Befreiungsantrag gemäß § 4 GSchG 1990 stellen.

Das Verzeichnis ist in der Zeit vom 06.05.2024 bis zum 17.05.2024 an den Amtstagen im Marktgemeindeamt aufgelegt.

Angeschlagen am: 06.05.2024

Der Bürgermeister:

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_